



Statuten der Gesellschaft für Musik und Literatur Kreuzlingen

Sitz und Zweck

Art.1

Die Gesellschaft für Musik und Literatur Kreuzlingen (GMLK) ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB mit Sitz in Kreuzlingen und ist steuerbefreit.

Sie bezweckt die Förderung des künstlerischen Lebens in der Region und führt dazu Veranstaltungen auf musikalischem und literarischem Gebiet durch.

Mitgliedschaft

Art.2

Mitglied der Gesellschaft kann jeder werden, der dafür einen Antrag stellt. Er/sie verpflichtet sich, den Mitgliederbeitrag zu zahlen.

Art.3

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.

Der Mitgliederbeitrag ist für das angebrochene Rechnungsjahr geschuldet. Mitglieder, die auch nach Mahnung ihren Beitrag nicht bezahlen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Art.4

Personen, die sich um die Gesellschaft in besonderem Masse verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit und erhalten kostenlos das Veranstaltungs-abonnement.

Organisation

Allgemeines

Art.5

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. August.

Art.6

Organe der Gesellschaft sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Revisoren

Der Vorstand

Art.7

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber und verteilt unter sich die anfallenden Aufgaben.

Der Vorstand wird jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Es gilt das absolute Mehr.

Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern kann auch in globo geschehen, wenn keine weiteren Kandidaten vorgeschlagen werden.

Sofern nicht durch Mehrheitsbeschluss ein anderes Wahlverfahren bestimmt wird, erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung.

Jedes Vereinsmitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand schlägt in der Regel neue Vorstandsmitglieder vor.

Art.8

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der Gesellschaft und fasst alle Entscheidungen, die nicht gemäss Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er organisiert die Durchführung der geplanten Veranstaltungen und entscheidet über die Finanzen der Gesellschaft. Dabei hilft ihm die Rechnungsführung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Besonders aufwändige Arbeiten können durch Beschluss des Vorstandes entschädigt werden.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Art.10

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Er vertritt die Gesellschaft auch nach aussen.

Rechnungsprüfung

Art.11

Die Jahresrechnung wird von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Personen geprüft. Sie erstellen über die Prüfung einen schriftlichen Bericht. Die Mitgliederversammlung wird über ihre Feststellungen informiert und genehmigt die Jahresrechnung und den Bericht.

Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Mitgliederversammlung

Art.12

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im September statt.
- b) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, oder wenn dies von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Art.13

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit der Traktandenliste.

Anträge von Mitgliedern zu einzelnen Traktanden müssen mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Art.14

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Wahlen
- g) Beschlussfassung über vorgeschlagene Statutenänderungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft

Art.15

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art.16

Für eine Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft bedarf es einer Abstimmung

- durch mindestens die Hälfte aller Mitglieder und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- Ist eine für die Auflösung des Vereins einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite einberufen werden, in der die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Musikschule Kreuzlingen zu.

Art.17

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Die Mitgliederversammlung vom 26. September 2012 hat diese Statuten genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Die Mitgliederversammlung vom 2. Oktober 2020 hat die Änderung von Art. 7 von höchstens 6 auf 7 Mitgliedern genehmigt. Die Änderung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:
Timon Altwegg

Der stellvertretende Aktuar:
Benjamin Engeli